

# Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

73. Jahrgang

Ausgegeben in Hannover am 20. September 2019

Nummer 16

## INHALT

Tag		Seite
11. 9. 2019	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und zur Änderung weiterer Gesetze</b> ..... 20210 03, 21011 10, 83000, 20210 03, 20300	258
11. 9. 2019	<b>Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes</b> .....	261
6. 9. 2019	Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung .....	263
	20411 01 68	
27. 8. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung .....	264
	30000	
28. 8. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden .....	265
	20120	
28. 8. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes .....	266
	79200	
6. 9. 2019	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft .....	267
	78620	
17. 9. 2019	Verordnung zur Änderung der Baugebührenordnung .....	268
	20220 01 47	
10. 9. 2019	Berichtigung der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Todesbescheinigung .....	270
	21068	

**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen**  
**Verwaltungsvollstreckungsgesetzes und**  
**zur Änderung weiterer Gesetze**

**Vom 11. September 2019**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 5 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) <sup>1</sup>Wer kraft Gesetzes für eine durch Leistungsbescheid festsetzbare Geldleistung haftet, kann durch Leistungsbescheid in Anspruch genommen werden. <sup>2</sup>Zuständig ist die für die Festsetzung der Geldleistung zuständige Behörde.“
  - b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Vollstreckungsschuldnerin oder Vollstreckungsschuldner ist

    1. bei einem Leistungsbescheid die- oder derjenige, gegen die oder den der Leistungsbescheid gerichtet ist,
    2. bei anderen Vollstreckungsurkunden die- oder derjenige, die oder der darin als zahlungspflichtig genannt wird,
    3. bei einem Bescheid nach Absatz 1 Satz 2 die- oder derjenige, die oder der zur Duldung der Vollstreckung verpflichtet ist.“
2. Dem § 3 wird der folgende Absatz 3 angefügt:

„(3) Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Leistungsbescheids oder einer anderen Vollstreckungsurkunde sind, auch wenn diese nach Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Vollstreckungsverfahrens mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.“
3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „leisten“ das Wort „niedersächsischen“ eingefügt.
4. § 8 a Abs. 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Der Auftrag kann bei der Gerichtsvollzieherin oder dem Gerichtsvollzieher als elektronisches Dokument eingereicht werden; für das elektronische Dokument und seine Übermittlung gelten § 130 a Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 bis 6 der Zivilprozessordnung sowie die §§ 2 bis 9 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), geändert durch Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200), in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.“
  - b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
5. In § 18 Abs. 1 wird die Angabe „§§ 747, 748, 778 und 781 bis 784“ durch die Angabe „§§ 747, 748, 778, 780 Abs. 2 und die §§ 781 bis 784“ ersetzt.
6. In § 21 a Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „ermitteln“ die Worte „und zu diesem Zweck auch Meldedaten bei der Meldebehörde erheben“ eingefügt.

7. Nach § 21 a wird der folgende § 21 b eingefügt:

„§ 21 b

Ermittlung des Aufenthaltsortes  
der Vollstreckungsschuldnerin  
und des Vollstreckungsschuldners

(1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners nicht durch Anfrage bei der Meldebehörde zu ermitteln, so darf die Vollstreckungsbehörde folgende Angaben erheben:

1. beim Ausländerzentralregister die Angaben zur aktenführenden Ausländerbehörde und die Angaben zu Zuzug oder Fortzug der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners und bei der Ausländerbehörde, die nach Auskunft des Ausländerzentralregisters aktenführend ist, den Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners,
2. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung die dort bekannte derzeitige Anschrift und den derzeitigen oder den zukünftigen Aufenthaltsort der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners sowie
3. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Halterdaten nach § 35 Abs. 4 c Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

(2) Die Vollstreckungsbehörde darf die gegenwärtigen Anschriften, den Ort der Hauptniederlassung oder den Sitz der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erheben

1. durch Einsicht in das Handels-, Genossenschafts-, Partnerschafts-, Unternehmens- oder Vereinsregister oder
2. durch Einholung der Anschrift bei den für die Durchführung der Aufgaben nach § 14 Abs. 1 der Gewerbeordnung zuständigen Behörden.

(3) Nach Absatz 1 Nr. 2 und Absatz 2 erhobene Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, dürfen von der Vollstreckungsbehörde auch einer weiteren Vollstreckungsbehörde übermittelt werden, wenn die Voraussetzungen für die Datenerhebung auch bei der weiteren Vollstreckungsbehörde vorliegen.

(4) <sup>1</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin Unionsbürgerin oder der Vollstreckungsschuldner Unionsbürger, so darf die Vollstreckungsbehörde die Daten nach Absatz 1 Nr. 1 nur erheben, wenn ihr tatsächliche Anhaltspunkte für die Vermutung vorliegen, dass bei der betroffenen Person das Nichtbestehen oder der Verlust des Freizügigkeitsrechts festgestellt worden ist. <sup>2</sup>Eine Übermittlung der Daten nach Absatz 1 Nr. 1 an die Vollstreckungsbehörde ist ausgeschlossen, wenn die Vollstreckungsschuldnerin eine Unionsbürgerin oder der Vollstreckungsschuldner ein Unionsbürger ist, für die oder den eine Feststellung des Nichtbestehens oder des Verlustes des Freizügigkeitsrechts nicht vorliegt.“

8. § 22 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 4 werden gestrichen.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.

9. Nach § 22 a wird der folgende neue § 22 b eingefügt:

„§ 22 b

Weitere Vermögensermittlung

(1) Die Vollstreckungsbehörde darf

1. bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners erheben,
2. beim Kraftfahrt-Bundesamt die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 35 Abs. 1 Nr. 17 STVG zu einem Fahrzeug, als dessen Halterin die Vollstreckungsschuldnerin oder als dessen Halter der Vollstreckungsschuldner eingetragen ist, erheben.

(2) Von ihren Befugnissen nach Absatz 1 darf die Vollstreckungsbehörde nur Gebrauch machen, wenn

1. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nachgekommen ist,
2. eine Vollstreckung nach dem Inhalt des Vermögensverzeichnisses nach § 22 Abs. 7 offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Erfüllung der Geldforderung, wegen der die Abgabe der Vermögensauskunft angeordnet wurde, zu führen, oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe einer Vermögensauskunft verpflichtet ist und eine Vollstreckung nach dem Inhalt des hinterlegten Vermögensverzeichnisses offensichtlich nicht geeignet wäre, zu einer vollständigen Befriedigung der Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, zu führen,

und die Datenerhebung zur Vollstreckung erforderlich ist.

(3) Für die Übermittlung der nach Absatz 1 erhobenen Daten, die innerhalb der letzten drei Monate bei der Vollstreckungsbehörde eingegangen sind, gilt § 21 b Abs. 3 entsprechend.“

10. Der bisherige § 22 b wird § 22 c und wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Die Vollstreckungsbehörde kann die Eintragung der Vollstreckungsschuldnerin oder des Vollstreckungsschuldners in das Schuldnerverzeichnis nach § 882 h Abs. 1 der Zivilprozessordnung anordnen (Eintragungsanordnung), wenn

1. eine der Voraussetzungen des § 22 b Abs. 2 erfüllt ist,
2. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner nicht innerhalb eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft die Geldforderung, wegen der die Vermögensauskunft angeordnet wurde, vollständig erfüllt oder
3. die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner wegen der Sperrwirkung nach § 22 Abs. 4 nicht zur Abgabe eines Vermögensverzeichnisses verpflichtet ist und die Geldforderung, wegen der die Vollstreckung betrieben wird, nicht innerhalb eines Monats vollständig erfüllt, nach dem sie oder er von der Vollstreckungsbehörde auf die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis hingewiesen wurde.“

b) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„<sup>3</sup>Wird der Vollstreckungsbehörde vor Übermittlung der Eintragungsanordnung bekannt, dass die Voraussetzungen für die Eintragung nicht oder nicht mehr

vorliegen, so hebt sie die Eintragungsanordnung auf und unterrichtet die Vollstreckungsschuldnerin oder den Vollstreckungsschuldner hierüber.“

11. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Die Vollstreckungsbehörde unterrichtet den Vollstreckungsgläubiger unverzüglich über die Festsetzung des Zahlungsplans. <sup>5</sup>Ist die Vollstreckungsschuldnerin oder der Vollstreckungsschuldner mit einer Zahlung nach dem Zahlungsplan ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand, so wird der Zahlungsplan hinfällig und es endet die einstweilige Einstellung der Vollstreckung; Satz 4 gilt entsprechend.“

b) Absatz 3 wird gestrichen.

12. In § 71 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „einer“ die Worte „Urkunde oder einer anderen“ eingefügt.

## Artikel 2

### Änderung des Niedersächsischen Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes

Das Niedersächsische Polizei- und Ordnungsbehördengesetz in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Mai 2019 (Nds. GVBl. S. 88), wird wie folgt geändert:

1. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„<sup>2</sup>Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Auflagen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ werden durch die Worte „die Landesregierung ermächtigt,“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Einwendungen gegen die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes, der mit Zwangsmitteln durchgesetzt werden soll, sind, auch wenn diese nach Eintritt der Unanfechtbarkeit entstanden sind, außerhalb des Verfahrens zu dessen Durchsetzung mit den hierfür gegebenen Rechtsbehelfen zu verfolgen.“

2. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.

## Artikel 3

### Änderung des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege

§ 8 Abs. 3 des Kammergesetzes für die Heilberufe in der Pflege vom 14. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 261), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. 70), wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und darin wird der Klammerzusatz „(NVwVG)“ gestrichen.

2. Satz 2 wird gestrichen.

Artikel 4

Neubekanntmachung

Das Niedersächsische Ministerium für Inneres und Sport wird ermächtigt, das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der ab dem 1. Oktober 2019 geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 5

Weitere Änderung des Niedersächsischen  
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

§ 8 a Abs. 3 des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Satz 4 wird gestrichen.
2. Der bisherige Satz 5 wird Satz 4 und wie folgt geändert:

In Halbsatz 1 werden das Wort „kann“ durch das Wort „ist“ und die Worte „eingereicht werden“ durch das Wort „einzureichen“ ersetzt.

3. Es werden die folgenden neuen Sätze 5 und 6 eingefügt:

„<sup>5</sup>Ist die Einreichung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, so bleibt die Übermittlung als Schriftstück zulässig. <sup>6</sup>Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf

Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

4. Die bisherigen Sätze 6 und 7 werden Sätze 7 und 8.

Artikel 6

Änderung des Niedersächsischen  
Kommunalverfassungsgesetzes

Dem § 180 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Ein Verstoß gegen § 11 Abs. 2 Satz 1 ist für eine vor dem 19. April 2018 verkündete Satzung unbeachtlich, wenn diese spätestens zum Zeitpunkt ihrer fehlerhaften Verkündung auf einer Internetseite der Kommune bereitgestellt worden ist und dort dauerhaft bereitgestellt wird; bei Mitgliedsgemeinden von Samtgemeinden genügt die Bereitstellung auf einer Internetseite der Samtgemeinde. <sup>2</sup>§ 11 Abs. 3 Sätze 5 und 6 Halbsatz 2 gilt entsprechend. <sup>3</sup>Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Verordnungen und öffentliche Bekanntmachungen der Kommunen nach diesem Gesetz sowie für die Erteilung von Genehmigungen für den Flächennutzungsplan.“

Artikel 7

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft. <sup>2</sup>Abweichend von Satz 1 treten Artikel 5 am 1. Januar 2022 und Artikel 6 am Tag nach der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Hannover, den 11. September 2019

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Gesetz  
zur Änderung des Niedersächsischen  
Hochschulgesetzes**

**Vom 11. September 2019**

Der Niedersächsische Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes

Das Niedersächsische Hochschulgesetz in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird wie folgt geändert:

1. § 63 a wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Absatz 5 eingefügt:

„(5) <sup>1</sup>Die Stiftung Universität Göttingen kann Bauaufgaben zur Durchführung von Investitionsmaßnahmen im Bereich der Universitätsmedizin Göttingen mit Zustimmung des Fachministeriums von einem Unternehmen in der Rechtsform einer juristischen Person des privaten Rechts wahrnehmen lassen, welches die Stiftung zu diesem Zweck gegründet oder an dem sie sich zu diesem Zweck beteiligt hat und an dem sie über die Mehrheit der Anteile verfügt. <sup>2</sup>Werden der Medizinischen Hochschule Hannover als Einrichtung des Landes Bauaufgaben dauerhaft übertragen, die zuvor vom Staatlichen Baumanagement Niedersachsen wahrgenommen wurden, so gilt Satz 1 entsprechend.“
  - b) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
2. § 63 b wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 5 eingefügt:

„<sup>5</sup>Die Grundordnung kann ein weiteres Mitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur vorsehen, das bei der Medizinischen Hochschule Hannover zugleich Vizepräsidentin oder Vizepräsident ist.“
  - b) Die bisherigen Sätze 5 und 6 werden Sätze 6 und 7.
  - c) Der bisherige Satz 7 wird gestrichen.
3. § 63 c Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Ist gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen, so gilt für die Empfehlung der Findungskommission Satz 3 entsprechend.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
4. § 63 d Abs. 1 wird wie folgt geändert:
  - a) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:

„<sup>4</sup>Ist gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen, so gilt für die Empfehlung der Findungskommission Satz 3 entsprechend.“
  - b) Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.
5. § 63 e wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
    - aa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „bis 6“ durch die Angabe „bis 7“ ersetzt.
    - bb) In Nummer 8 wird der Wortteil „Pflegesatz-“ durch den Wortteil „Entgelt-“ ersetzt.
  - b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Liegenschaftsangelegenheiten“ ein Komma und die Worte „sofern nicht gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen und bestellt ist“ eingefügt.

- c) Es wird der folgende neue Absatz 7 eingefügt:

„(7) <sup>1</sup>Sofern gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen und bestellt ist, gehören zu dessen Aufgaben diejenigen nach Absatz 6 Satz 1 Nr. 3. <sup>2</sup>Die Grundordnung kann das Nähere zu den in Satz 1 genannten sowie zu weiteren Aufgaben des Vorstandsmitglieds regeln.“

- d) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

6. In § 63 f Abs. 1 Satz 2 werden am Ende ein Semikolon und die Worte „bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Sprecherin oder des Sprechers des Vorstands“ eingefügt.

7. Dem § 63 h wird der folgende Absatz 7 angefügt:

„(7) <sup>1</sup>Die Universität Göttingen kann mit den Trägern von besonders qualifizierten Krankenhäusern Vereinbarungen über deren Mitwirkung an der klinischen Ausbildung von Studierenden der Medizinischen Fakultät mit dem Ziel der Erhöhung der Anzahl an Vollstudienplätzen abschließen. <sup>2</sup>In den Vereinbarungen ist sicherzustellen, dass die Anforderungen des § 3 Abs. 1 Nr. 4 der Bundesärzteordnung und des § 1 Abs. 2 Nr. 1 der Approbationsordnung für Ärzte erfüllt werden und die Verantwortung der Medizinischen Fakultät für deren Einhaltung gewährleistet ist. <sup>3</sup>In den Vereinbarungen ist auch sicherzustellen, dass die Hochschule sowie ihre Organisationseinheiten, Angehörigen und Mitglieder das Recht auf Wissenschaftsfreiheit, die Rechte nach diesem Gesetz sowie die Rechte nach der Grundordnung wahrnehmen können. <sup>4</sup>Die Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Fachministeriums. <sup>5</sup>§ 16 Abs. 2 Satz 5 findet auf die Leiterinnen und Leiter von Kliniken und Instituten der in Satz 1 genannten Krankenhäuser entsprechende Anwendung, soweit die Leiterinnen und Leiter als außerplanmäßige Professorinnen und Professoren der medizinischen Fakultät der Universität Göttingen mit der selbständigen Wahrnehmung ihres Faches in Forschung und Lehre betraut sind und Aufgaben in Forschung und Lehre an der Universitätsmedizin Göttingen wahrnehmen.“

8. In § 63 i Abs. 1 werden die bisherigen Sätze 2 und 3 durch den folgenden neuen Satz 2 ersetzt:

„<sup>2</sup>Für die Vereinbarungen gilt § 63 h Abs. 7 Sätze 3 und 4 entsprechend.“

9. § 72 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1.

- b) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„<sup>2</sup>Ist gemäß § 63 b Satz 5 nach der Grundordnung ein weiteres Vorstandsmitglied vorgesehen, so kann in der Grundordnung für dessen erstmalige Bestellung zugleich bestimmt werden, dass das bisherige Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 4 Nr. 3 mit seiner Zustimmung unter Aufgabe seines bisherigen Amtes als Vorstandsmitglied mit Zuständigkeit für das Ressort Infrastruktur bestellt wird. <sup>3</sup>Die Bestellung erfolgt ohne Durchführung des Verfahrens nach § 63 c Abs. 1 Sätze 1 bis 3 oder nach § 63 d Abs. 1 Sätze 1 bis 3; im Übrigen sind § 63 b Sätze 6 und 7 sowie für die Medizinische Hochschule Hannover § 63 c Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 und für die Universitätsmedizin Göttingen § 63 d Abs. 1 Satz 5 und Abs. 2 anzuwenden.“

10. Die Anlage 1 (zu § 63 c Abs. 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. c werden nach der Angabe „Nrn. 2 und 3“ die Worte „sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern nach der Grundordnung ein solches vorgesehen und bestellt ist“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 Buchst. f werden nach der Angabe „Nrn. 1 und 3“ die Worte „sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern nach der Grundordnung ein solches vorgesehen und bestellt ist“ eingefügt.
  - c) In Nummer 3 Buchst. d werden nach der Angabe „Nrn. 1 und 2“ die Worte „sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen und bestellt ist“ eingefügt.
  - d) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. Findungskommission für das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen ist:
      - a) vier vom Senat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
      - b) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
      - c) zwei vom Hochschulrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
      - d) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 bis 3 (ohne Stimmrecht),
      - e) eine Vertreterin oder ein Vertreter des Fachministeriums (ohne Stimmrecht),
      - f) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),
      - g) ein vom Personalrat aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht) und
      - h) die Gleichstellungsbeauftragte (ohne Stimmrecht).“
11. Die Anlage 2 (zu § 63 d Abs. 1 Satz 1) wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 Buchst. b werden nach der Angabe „Nrn. 2 und 3“ die Worte „sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen und bestellt ist“ eingefügt.
  - b) In Nummer 2 Buchst. b werden nach der Angabe „Nrn. 1 und 3“ die Worte „sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen und bestellt ist“ eingefügt.
  - c) In Nummer 3 Buchst. b werden nach der Angabe „Nrn. 1 und 2“ die Worte „sowie das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen und bestellt ist“ eingefügt.
  - d) Es wird die folgende Nummer 4 angefügt:
    - „4. Findungskommission für das weitere Vorstandsmitglied nach § 63 b Satz 5, sofern ein solches nach der Grundordnung vorgesehen ist:
      - a) die Präsidentin oder der Präsident als vorsitzendes Mitglied,
      - b) die Vorstandsmitglieder nach § 63 b Satz 4 Nrn. 1 bis 3 (ohne Stimmrecht),
      - c) drei vom Fakultätsrat aus seiner Mitte gewählte Mitglieder,
      - d) zwei von der Klinikkonferenz aus ihrer Mitte gewählte Mitglieder,
      - e) ein vom Personalrat der Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewähltes Mitglied (ohne Stimmrecht),
      - f) die Gleichstellungsbeauftragte der Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht),
      - g) die Leiterin oder der Leiter des Pflegedienstes (ohne Stimmrecht),
      - h) zwei vom Stiftungsausschuss Universitätsmedizin aus seiner Mitte gewählte Mitglieder und
      - i) die Vertreterin oder der Vertreter des Fachministeriums im Stiftungsausschuss Universitätsmedizin (ohne Stimmrecht).“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Hannover, den 11. September 2019

**Die Präsidentin des Niedersächsischen Landtages**

Gabriele Andretta

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

**Der Niedersächsische Ministerpräsident**

Stephan Weil

**Verordnung**  
**zur Änderung der Niedersächsischen**  
**Sonderurlaubsverordnung**

**Vom 6. September 2019**

Aufgrund des § 68 Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Beamtengesetzes vom 25. März 2009 (Nds. GVBl. S. 72), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (Nds. GVBl. S. 317), wird verordnet:

Artikel 1

In § 14 Abs. 2 Satz 3 der Niedersächsischen Sonderurlaubsverordnung in der Fassung vom 16. Januar 2006 (Nds. GVBl. S. 35, 61), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 30. August 2017 (Nds. GVBl. S. 276), wird die Verweisung „§ 19 der Erschwerniszulagenverordnung“ durch die Verweisung „§ 16 der Niedersächsischen Erschwerniszulagenverordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. September 2019

**Die Niedersächsische Landesregierung**

Weil            Pistorius

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
zur Regelung von Zuständigkeiten  
in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung**

**Vom 27. August 2019**

Aufgrund

des Artikels 102 § 1 Abs. 3 Satz 2 und des Artikels 102 c § 1 Abs. 3 Satz 2 des Einführungsgesetzes zur Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2911), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juni 2017 (BGBl. I S. 1476), jeweils in Verbindung mit § 1 Nr. 56 der Subdelegationsverordnung-Justiz vom 6. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 244), zuletzt geändert durch Verordnung vom 26. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 217), und

des § 2 Abs. 3 Satz 1 der Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch Artikel 24 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1693), in Verbindung mit § 1 Nr. 29 der Subdelegationsverordnung-Justiz

wird verordnet:

**Artikel 1**

Dem § 8 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten in der Gerichtsbarkeit und der Justizverwaltung vom 18. Dezember 2009 (Nds. GVBl. S. 506; 2010 S. 283), zuletzt geändert durch Verordnung vom 7. Februar 2018 (Nds. GVBl. S. 24), werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Für Entscheidungen und sonstige Maßnahmen nach der Verordnung (EG) Nr. 1346/2000 des Rates vom 29. Mai 2000 über Insolvenzverfahren (ABl. EG Nr. L 160 S. 1; ABl. EU 2014 Nr. L 350 S. 15), zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) 2016/1792 des Rates vom 29. Septem-

ber 2016 (ABl. EU Nr. L 274 S. 35), und nach der Verordnung (EU) 2015/848 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2015 (ABl. EU Nr. L 141 S. 19; 2016 Nr. L 349 S. 6), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2018/946 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2018 (ABl. EU Nr. L 171 S. 1), sind zuständig

1. das Amtsgericht Göttingen für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
2. das Amtsgericht Hannover für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle und
3. das Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg (Oldenburg).

(4) Ein Gruppen-Gerichtsstand nach § 3 a der Insolvenzordnung kann begründet werden

1. bei dem Amtsgericht Göttingen für den Oberlandesgerichtsbezirk Braunschweig,
2. bei dem Amtsgericht Hannover für den Oberlandesgerichtsbezirk Celle und
3. bei dem Amtsgericht Oldenburg (Oldenburg) für den Oberlandesgerichtsbezirk Oldenburg (Oldenburg).“

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Hannover, den 27. August 2019

**Niedersächsisches Justizministerium**

Havliza

Ministerin

**Verordnung  
zur Änderung der Verordnung  
über Zuständigkeiten der Finanzbehörden**

**Vom 28. August 2019**

**Aufgrund**

1. des § 17 Abs. 2 Satz 3 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2522),
2. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2, auch in Verbindung mit § 409 Satz 2, der Abgabenordnung in der Fassung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066), insgesamt auch in Verbindung mit
  - § 14 Abs. 3 Satz 2 des Fünften Vermögensbildungsgesetzes in der Fassung vom 4. März 1994 (BGBl. I S. 406), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1679),
  - § 8 Abs. 2 Satz 2 des Wohnungsbau-Prämiengesetzes in der Fassung vom 30. Oktober 1997 (BGBl. I S. 2678), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
  - § 29 a Abs. 2 des Berlinförderungsgesetzes in der Fassung vom 2. Februar 1990 (BGBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 5 des Gesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748),
  - § 96 Abs. 7 Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. August 2019 (BGBl. I S. 1122),

**und**

3. des § 387 Abs. 2 Sätze 1 und 2 der Abgabenordnung in Verbindung mit
  - § 20 des Berlinförderungsgesetzes,
  - § 15 Abs. 2 des Eigenheimzulagengesetzes in der Fassung vom 26. März 1997 (BGBl. I S. 734), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 18. Juli 2014 (BGBl. I S. 1042),
  - § 9 des Investitionszulagengesetzes 1996 in der Fassung vom 22. Januar 1996 (BGBl. I S. 60), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 19. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3779),
  - § 8 des Investitionszulagengesetzes 1999 in der Fassung vom 11. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4034), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3603),
  - § 7 des Investitionszulagengesetzes 2005 in der Fassung vom 30. September 2005 (BGBl. I S. 2961),

- § 14 des Investitionszulagengesetzes 2007 in der Fassung vom 23. Februar 2007 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350),
- § 15 des Investitionszulagengesetzes 2010 vom 7. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2350), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 2009 (BGBl. I S. 3950),
- § 164 Satz 1 des Steuerberatungsgesetzes in der Fassung vom 4. November 1975 (BGBl. I S. 2735), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618),

jeweils in Verbindung mit § 2 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65),

wird verordnet:

**Artikel 1**

Die Verordnung über Zuständigkeiten der Finanzbehörden vom 14. Dezember 2005 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. März 2019 (Nds. GVBl. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. Die Anlage 1 (zu § 2 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
  - a) In den Nummern 5 und 8 werden jeweils in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter“ die Angabe „Alfeld (Leine)“ gestrichen und das Wort „Hildesheim“ durch die Angabe „Hildesheim-Alfeld“ ersetzt.
  - b) In Nummer 11 werden in der Spalte „Finanzamt“ das Wort „Hildesheim“ durch die Angabe „Hildesheim-Alfeld“ ersetzt und in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden anderen Finanzämter“ jeweils die Angabe „Alfeld (Leine)“ gestrichen.
3. In der Anlage 2 (zu § 3) Nrn. 2 und 3 werden jeweils in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter“ die Angabe „Alfeld (Leine)“ gestrichen und das Wort „Hildesheim“ durch die Angabe „Hildesheim-Alfeld“ ersetzt.
4. In der Anlage 3 (zu § 4) werden in der Spalte „örtlich zuständig für die Bezirke der folgenden Finanzämter“ die Angabe „Alfeld (Leine)“ gestrichen und das Wort „Hildesheim“ durch die Angabe „Hildesheim-Alfeld“ ersetzt.

**Artikel 2**

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 2019 in Kraft.

Hannover, den 28. August 2019

**Niedersächsisches Finanzministerium**

Hilbers

Minister

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung zur Durchführung**  
**des Niedersächsischen Jagdgesetzes**

**Vom 28. August 2019**

Aufgrund des § 24 Abs. 4 Nr. 1 sowie des § 26 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Oktober 2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Durchführung des Niedersächsischen Jagdgesetzes vom 23. Mai 2008 (Nds. GVBl. S. 194), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. April 2018 (Nds. GVBl. S. 63; 2019 S. 26), wird wie folgt geändert:

1. Es wird der folgende neue § 1 eingefügt:

§ 1

Einschränkungen sachlicher Verbote

(1) Schwarzwild in der Falle darf entgegen

1. § 19 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung von Büchsenpatronen mit einem Kaliber ab 5,6 mm und einer Mündungsenergie von mindestens 400 Joule und
2. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes unter Verwendung künstlicher Lichtquellen

durch Kopfschuss erlegt werden.

(2) Entgegen § 19 Abs. 1 Nr. 11 des Bundesjagdgesetzes darf Wild

1. von einer Ansinneinrichtung, die auf der Ladefläche eines Kraftfahrzeuges oder eines angekoppelten Anhängers befestigt ist und das Dach des Fahrerhauses um mindestens 0,5 m überragt, und
  2. von einem landwirtschaftlichen Anhänger
- erlegt werden, wenn das Fahrzeug während der Jagdausübung steht und das Fahrerhaus nicht besetzt ist.

(3) In gefährdeten Gebieten nach § 14 d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 16. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2594) darf entgegen

1. § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Bundesjagdgesetzes mit Schrot mit einem Durchmesser von mindestens 3 mm aus einer Entfernung von höchstens 30 m auf gestreifte Frischlinge geschossen werden,

2. § 19 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a des Bundesjagdgesetzes Schwarzwild unter Verwendung künstlicher Lichtquellen und Vorrichtungen zum Anstrahlen oder Beleuchten des Ziels erlegt werden und

3. § 19 Abs. 1 Nr. 10 des Bundesjagdgesetzes Schwarzwild in Notzeiten in einem Umkreis von weniger als 200 m von Fütterungen erlegt werden.

2. Die bisherigen §§ 1 und 2 werden §§ 2 und 3.

3. Der neue § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im einleitenden Text werden die Worte „Verordnung vom 25. April 2002 (BGBl. I S. 1487)“ durch die Worte „Artikel 2 der Verordnung vom 7. März 2018 (BGBl. I S. 226)“ ersetzt.

bb) In Nummer 7 wird das Wort „September“ durch das Wort „August“ ersetzt und nach dem Wort „Januar,“ werden die Worte „jedoch für Jungdachse ganzjährig,“ angefügt.

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 5 wird gestrichen.

bb) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 5.

4. Es wird der folgende neue § 4 eingefügt:

„§ 4

Jagd während wildartenspezifischer Setzzeiten

(1) Die Setzzeit von Schwarzwild dauert so lange, wie die Frischlinge der Bache Streifen tragen.

(2) In den gefährdeten Gebieten nach § 14 d Abs. 2 der Schweinepest-Verordnung dürfen entgegen § 22 Abs. 4 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes auch Bachen gejagt werden, deren Frischlinge Streifen tragen.“

5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 5 und 6.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 28. August 2019

**Niedersächsisches Ministerium für**  
**Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Otte-Kinast

Ministerin

**Verordnung**  
**zur Änderung der Verordnung über die Erhebung**  
**einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft**

**Vom 6. September 2019**

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Sätze 1 und 2 des Milch- und Fettgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7842-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 397 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 5 Nr. 1 der Subdelegationsverordnung vom 9. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 487), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. März 2017 (Nds. GVBl. S. 65), wird im Benehmen mit der Landesvereinigung der Milchwirtschaft Niedersachsen e. V. verordnet:

Artikel 1

§ 1 der Verordnung über die Erhebung einer Umlage auf dem Gebiet der Milchwirtschaft vom 26. November 2004 (Nds. GVBl. S. 519), zuletzt geändert durch Verordnung vom

1. Juli 2016 (Nds. GVBl. S. 142), diese wiederum geändert durch Verordnung vom 1. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 162), erhält folgende Fassung:

„§ 1

Molkereien mit Betriebsstätten in Niedersachsen und Milchsammelstellen haben zur Förderung der Milchwirtschaft eine Umlage in Höhe von 0,045 Cent je Kilogramm in Niedersachsen erzeugter und angelieferter Milch zu entrichten.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Hannover, den 6. September 2019

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung,  
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

O t t e - K i n a s t

Ministerin

**Verordnung  
zur Änderung der Baugebührenordnung**

**Vom 17. September 2019**

Aufgrund des § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 5 Satz 2 des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung vom 25. April 2007 (Nds. GVBl. S. 172), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (Nds. GVBl. S. 301), wird im Einvernehmen mit dem Finanzministerium verordnet:

**Artikel 1**

Die Baugebührenordnung vom 13. Januar 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Februar 2019 (Nds. GVBl. S. 17), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 3 wird die Jahreszahl „2010“ durch die Jahreszahl „2015“ ersetzt.
2. Die Anlage 2 erhält folgende Fassung:

**„Anlage 2**

(zu den §§ 1, 2 Abs. 1, § 3 Abs. 1)

**Tabelle des Rohbauwertes  
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Bezugsjahr 2015 = 100

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert in Euro/m <sup>3</sup>
1.	Wohngebäude	122
2.	Wochenendhäuser	108
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	165
4.	Schulen	156
5.	Kindertageseinrichtungen	140
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	140
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	164
8.	Krankenhäuser	182
9.	Versammlungsstätten	140
10.	Hallenbäder	151
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	43
11.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	38
11.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	29
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	93
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	166
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	102
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	121

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert in Euro/m <sup>3</sup>
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	145
16.	Tiefgaragen	168
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	53
17.1.2	sonstige Bauart	43
17.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
17.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	46
17.2.2	sonstige Bauart	38
17.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	38
17.3.2	sonstige Bauart	29
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lager- gebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	110
19.	Stallgebäude <sup>2)</sup>	
19.1	bis 2 000 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	51
19.1.2	sonstige Bauart	36
19.2	der 2 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m <sup>3</sup>	
19.2.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	42
19.2.2	sonstige Bauart	33
19.3	der 5 000 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer <sup>1)</sup>	33
19.3.2	sonstige Bauart	27
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte <sup>2)</sup>	27
21.	Gebäude zum Abstellen land- wirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte <sup>2)</sup>	19
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen land- wirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	98
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	44
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m <sup>3</sup> Brutto-Rauminhalt	33
24.2	der 1 500 m <sup>3</sup> übersteigende Brutto-Rauminhalt	19

<sup>1)</sup> Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

<sup>2)</sup> Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 Prozent und bei Hochhäusern um 10 Prozent zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 Euro/m<sup>2</sup> hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist abweichend von DIN 277 nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.“

#### Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2019 in Kraft.

Hannover, den 17. September 2019

**Niedersächsisches Ministerium für Umwelt,  
Energie, Bauen und Klimaschutz**

L i e s

Minister

**B e r i c h t i g u n g**  
**der Verordnung zur Änderung der Verordnung**  
**über die Todesbescheinigung**

Die Anlage 1 (zu § 1 Abs. 1) zu Nummer 5 der Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Todesbescheinigung vom 18. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 208) wird wie folgt berichtigt:

1. In Nummer 6 wird jeweils das Wort „oder“ durch das Wort „und“ ersetzt.
2. In Blatt 5 wird die folgende Nummer 11 eingefügt:

<b>„11. Hausarzt/Hausärztin, ggf. zuletzt behandelnde/r Arzt/Ärztin</b>	Name, Telefonnummer, Adresse“.
---	-----------------------------------

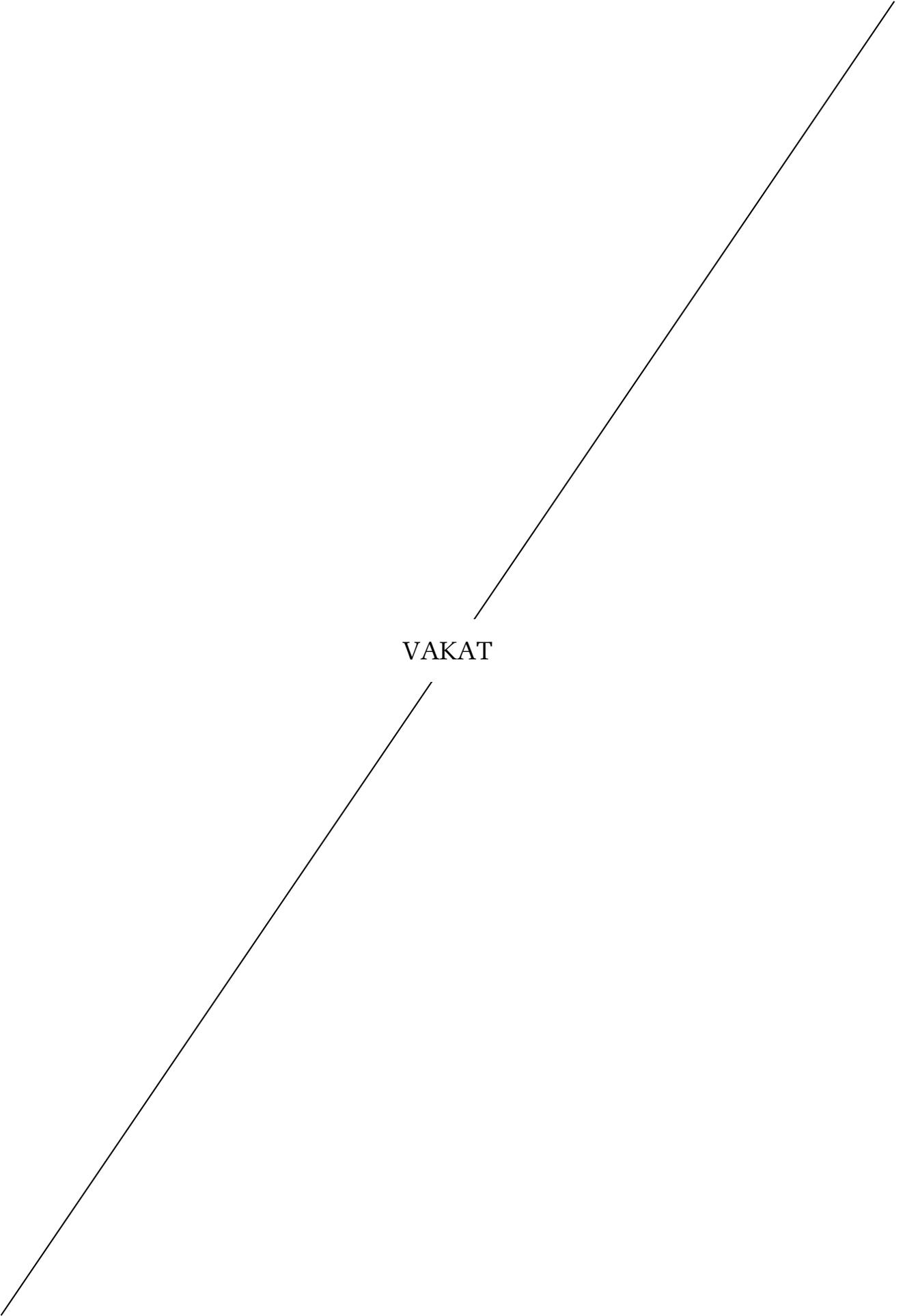
Hannover, den 10. September 2019

**Niedersächsisches Ministerium**  
**für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**

Im Auftrage

S c h r ö d e r

Ministerialdirigentin



VAKAT

